Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG
Jahresabschluss zum 31.12.2025 nebst Lagebericht und Prüfungsurteil

Angaben zur Feststellung und zum Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses
(gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 a) GemO)

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses

Der Gemeinderat hat über den o.g. Jahresabschluss zum 31.12.2025 nebst Lagebericht in der Sitzung am: 23.07.2026 einstimmig beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
   Der Jahresabschluss 2025 der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG wird festgestellt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 12.451.063,65 EUR.
   einem Jahresüberschuss in Höhe von 102.164,10 EUR.
2. Gewinnverwendung (Thesaurierung/Erhöhung der Kapitalkonten)
   Der Jahresüberschuss von 102.164,10 EUR wurde nach § 5 des Gesellschaftsvertrags vollständig auf die Verrechnungskonten der Gesellschafter gemäß deren Geschäftsanteilen gutgeschrieben; Netze BW Stadtwerke 25.643,19 EUR, Stadtwerke Schorndorf GmbH 76.520,91 EUR.
   Die Gesellschafter bringen zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft die vorstehend gutgeschriebenen Ergebnisanteile als Einlagen auf ihre Kapitalkonten ein, unter Verrechnung mit dem Guthaben auf den Verrechnungskonten.
3. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2025
   Der Geschäftsführung der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG wird Entlastung erteilt.
4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025
   Dem Aufsichtsrat der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG wird Entlastung erteilt.

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG, Schorndorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätzeordnungs mäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

[…]

Nürnberg, den 12. Juni 2026
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hinweis auf die öffentliche Zugänglichkeit (gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 b) GemO)

Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts auf der Internetseite der Stadt Schorndorf als beteiligte Gemeinde

Der Jahresabschluss liegt dieser Bekanntgabe bei.

Er ist zusätzlich im Ratsinformationssystem der Stadt Schorndorf einsehbar unter der Sitzung am 23.07.2026 bzw. der GR-Drucksache Vorgang 2026/114 mit dem folgenden Internet Link:
https://schorndorf.ratsinfomanagement.net/recherche

Stadt Schorndorf
am 10.09.2026

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 09.09.2026

PKF Fasselt

Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG

Schorndorf

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG

Schorndorf

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Marienbergstraße 92 - 90411 Nürnberg
Tel. +49 911 982410

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG, Schorndorf
Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	63.828,55		64
2. technische Anlagen und Maschinen	11.774.734,00		11.922
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	58.695,62		77
		11.897.258,17	12.063
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
sonstige Vermögensgegenstände	553.805,48		205
(davon aus Steuern EUR 178.275,22 (VJ TEUR 205)			
		553.805,48	205
		12.451.063,65	12.268

PASSIVA	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	200.000,00		200
II. Kapitalrücklage	3.428.090,89		3.392
III. Bilanzgewinn	1.085.524,50		984
		4.713.615,39	4.576
B. EMPFANGENE ZUSCHÜSSE		872.112,00	958
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	0,00		0
2. sonstige Rückstellungen	7.287,00		9
		7.287,00	9
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.585.984,78		6.564
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.495,13		0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	269.569,35		161
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		0
		6.858.049,26	6.725
		12.451.063,65	12.268

Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG, Schorndorf
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

		2025 EUR	2024 TEUR
1.	Umsatzerlöse	1.164.000,04	810
2.	Sonstige Erträge	90.418,90	92
3.	Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	24.000,00	20
4.	Abschreibungen auf Sachanlagen	842.557,54	430
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen	26.633,14	198
6.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,48	0
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	238.406,59	213
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	20.176,20	6
9.	**Ergebnis nach Steuern**	**102.646,95**	**35**
10.	sonstige Steuern	482,85	0
11.	**Jahresüberschuss**	**102.164,10**	**35**

Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG, Schorndorf
Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Form und Darstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 und 4 HGB i.V.m. § 264a Abs. 1 HGB. Die Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG, Schorndorf, wurde zum 1.1.2014 gegründet. Die Komplementärin, Gasnetzverwaltungsgesellschaft Schorndorf GmbH, Schorndorf, hält keine Geschäftsanteile. Ihr Stammkapital beträgt TEUR 25. Die Kommanditanteile werden mit 74,9 % von der Stadtwerke Schorndorf GmbH und zu 25,1 % von der Netze BW GmbH (ehemals EnBW Regional AG, Stuttgart) gehalten. Die Kapitaleinlagen sind voll geleistet. Die Gesellschaft wurde am 7. Januar 2014 in das Handelsregister (HRA , Nr.729452, Amtsgericht Stuttgart) eingetragen und hat ihren Sitz in Schorndorf.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages vom 13. Dezember 2013 aufgestellt, wonach die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Wertansätze der Bilanz zum 31. Dezember 2024 wurden unverändert übernommen.

Die Nutzungsdauer für alle Gasnetzanlagen unterhalb einer Druckstufe von 16 bar wurde ab 01.01.2025 auf den Zeitraum bis 31.12.2039 unter Beibehaltung der linearen Abschreibungsmethode verkürzt. Dies entspricht der angestrebten Treibhausgasneutralität des Landes Baden-Württemberg bis 2040. Damit wird die handelsrechtliche Abschreibung der Gasnetzanlagen an die Entwicklung der korrespondierenden Pachterlöse angeglichen. Die Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG wendet die Möglichkeit der Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern als Basis für die Pachtberechnung gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur (KANU 2.0) ab 01.01.2025 entsprechend an.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) gewählt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme einer positiven Fortbestehensprognose.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Bilanz

Aktivseite

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffung- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen werden vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde. Die beweglichen Anlagengüter des Sachanlagevermögens werden linear abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Einzelnen im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) gezeigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit dem Nennbetrag angesetzt; sie sind, wie im Vorjahr, innerhalb eines Jahres fällig.

Passivseite

Eigenkapital:

Die **Kommanditanteile** der Gesellschaft betragen TEUR 200 (Vj. TEUR 200). Die Kapitalrücklage beträgt TEUR 3.428 (Vj. TEUR 3.392). Diese Einlage wurde in voller Höhe, durch die Kommanditisten geleistet.

Im Bilanzgewinn ist ein Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 983 enthalten.

Die zugegangenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge TEUR 872 (Vj. TEUR 958) sind als Investitionszuschüsse passiviert und mit den Ertragszuschüssen in der Bilanz gesammelt als empfangene Zuschüsse ausgewiesen und zugunsten der Umsatzerlöse über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren aufgelöst. Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.25 EUR	Zugänge EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.25 EUR
Empfangene Ertragszuschüsse	958.379,00	3.750,00	90.017,00	872.112,00

Rückstellungen:

Die **sonstigen Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 HGB und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Es wurden insgesamt Rückstellungen in Höhe von TEUR 7 (Vj. TEUR 9) gebildet.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Art der Rückstellung	EUR
1)	Rückst. für Gewerbesteuer	2.787,00
2)	Rückst. für Jahresabschlussprüfung- und Steuererklärungen	4.500,00
	Gesamt	7.287,00

Risikomanagementgrundsätze:
Die Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Finanzierungsrisiken ausgesetzt. Diese ergeben sich insbesondere aus Zahlungsausfallrisiken die durch das Forderungsmanagement gesteuert werden.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 24 TEUR aus Dienstleistungsverträgen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen verweisen wir auf die Ausführungen im Risiko- und Pronosebericht des Lageberichts.

Verbindlichkeiten:
Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich wie folgt:

	Art der Verbindlichkeit	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	Summe TEUR	davon gesichert TEUR
1)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.393	1.858	3.335	6.586	5.455
	im Vorjahr	*(2.400)*	*(1.185)*	*(2.978)*	*(6.563)*	*(6.237)*
2)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2	-	-	2	-
	Im Vorjahr	*(-)*	*(-)*	*(-)*	*(-)*	*(-)*
3)	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	270	-	-	270	-
	im Vorjahr	*(161)*	*(-)*	*(-)*	*(161)*	*(-)*
	Gesamt	1.665	1.858	3.335	6.858	5.455
	im Vorjahr	*(2.561)*	*(1.185)*	*(2.978)*	*(6.724)*	*(6.237)*

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 6.586 (Vj. TEUR 6.563) bestehen aus sechs Darlehen mit Restsalden von insgesamt 5.670 TEUR sowie einem Dispositionskredit in Höhe von TEUR 917. Die Tilgungsraten zum 31.12.2025 wurden in Höhe von TEUR 13 erst zum 02.01.2026 abgebucht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 266 (Vj. TEUR 122) sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin Gasnetzverwaltungsgesellschaft Schorndorf GmbH aus Weiterbelastungen in Höhe von TEUR 3 (Vj. TEUR 3).

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse:
Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 1.164 (Vj. TEUR 810) enthalten die Pachterträge des Geschäftsjahres, wobei die Erhöhung durch die Anwendung der verkürzten Nutzungsdauern für 2025 abgegrenzt wurde. Die Endabrechnung wird erst im Folgejahr erstellt.

Aufwendungen für bezogenen Leistungen
Die Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten den Aufwand für die Betriebsführung durch die Stadtwerke Schorndorf GmbH in Höhe von 24 TEUR (Vj. TEUR 20).

Abschreibungen
Die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen ergeben sich im Einzelnen aus der Entwicklung des Anlagevermögens. Die Erhöhung beruht auf der Verkürzung der angesetzten Nutzungsdauern.

Sonstige betriebliche Erträge
Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im wesentlichen die Auflösung der erhaltenen Baukostenzuschüsse TEUR 90 (VJ TEUR 92).

Sonstige betriebliche Aufwendungen:
Die Position sonstige betriebliche Aufwendungen enthält im Wesentlichen die Aufwendungen für Jahresabschlussprüfung und Erstellung der Jahressteuererklärungen in Höhe von TEUR 13 (Vj.TEUR 8), Weiterbelastungen für Geschäftsführung in Höhe von TEUR 13 (Vj. TEUR 15).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen:
In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Zinsen aus Darlehen in Höhe von TEUR 186 (Vj. TEUR 150) enthalten.

Steuern:
Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen die Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr.

Ergänzende Angaben:

Gesamthonorar des Abschlussprüfers
Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar für den Abschlussprüfer beträgt TEUR 5 (Vj. TEUR 5).

Personal
Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftjahr 2025 sowie im Vorjahr kein eigenes Personal.

Organe der Gesellschaft:

Aufsichtsrat:

Aufsichtsratsvorsitzender:	Oberbürgermeister Bernd Hornikel, Schorndorf
Stv. Aufsichtsratsvorsitzender:	Daniel Liebig, Manager kommunale Beteiligungen bei der Netze BW GmbH, Weinstadt

Aufsichtsratsmitglieder der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG:

1)	Hermann Beutel	selbständiger Landwirt, Schorndorf-Schornbach
2)	Thorsten Englert	Bürgermeister der Stadt Schorndorf, Schwäbisch Gmünd (bis 18.07.2024)
3)	Jürgen Erdmann	Konstrukteur, Schorndorf-Weiler
4)	Gerhard Nickel	Rechtsanwalt, Schorndorf (bis 18.07.2024)
5)	Dr. Jochen Schäfer	Fachtierarzt,Schorndorf (ab 18.07.2024)
6)	Joe Saling	Tontechniker, Schorndorf
7)	Nicole Hübner-Elischer	Leiterin Netzwirtschaft und Netzkunden Gas bei der Netze BW GmbH, Oberbohingen

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftsführung durch die Komplementärin Gasnetzverwaltungsgesellschaft Schorndorf GmbH wahrgenommen. Diese wurde wiederum vertreten durch die Geschäftsführer:

Herr Dr. Dirk Wernicke, Hamburg
Im Hauptberuf Geschäftsführer der Stadtwerke Schorndorf GmbH

Herr Steffen Bastian, Filderstadt (ab 01.05.2025)
Im Hauptberuf Leiter Regionalzentrum Mittlerer Neckar Bereich Kommunale Beziehungen bei der Netze BW GmbH

Die Geschäftsführung erhält von der Gesellschaft keine Vergütung.

Die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr betrug EUR 700,00 (Vj. EUR 400).

Angaben gemäß § 6b Abs. 2 EnWG
Geschäfte gem. § 6b Abs. 2 EnWG werden mit der Stadtwerke Schorndorf GmbH in Form eines Betriebsführungsvertrages getätigt. Die an die Stadtwerke Schorndorf GmbH geleisteten Aufwandsentschädigungen betragen TEUR 24 (Vj. TEUR 20).

Nachtragsbericht
Bilanzierungspflichtige und nicht bilanzierungspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Von der Geschäftsführung wird vorgeschlagen, das Jahresergebnis 2025 den Gesellschafterkonten gutzuschreiben und anschließend durch Verrechnung als Einzahlung in die Rücklagen wieder der Gesellschaft zuzuführen.

Schorndorf, den 12.06.2026

Dr. Dirk Wernicke
Geschäftsführer

Steffen Bastian
Geschäftsführer

Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG, Schorndorf
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert	
	01.01.2025	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	63.828,55	0,00	0,00	0,00	63.828,55	0,00	0,00	0,00	0,00	63.828,55	63.828,55
2. technische Anlagen und Maschinen	19.971.425,28	457.037,33	238.505,19	0,00	20.666.967,80	8.049.676,26	842.557,54	0,00	8.892.233,80	11.774.734,00	11.921.749,02
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	76.595,13	220.605,68	-238.505,19	0,00	58.695,62	0,00	0,00	0,00	0,00	58.695,62	76.595,13
Summe Anlagevermögen	**20.111.848,96**	**677.643,01**	**0,00**	**0,00**	**20.789.491,97**	**8.049.676,26**	**842.557,54**	**0,00**	**8.892.233,80**	**11.897.258,17**	**12.062.172,70**

Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG, Schorndorf
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG ist ein kommunales Unternehmen, welches zu 74,9 % im Eigentum der Stadtwerke Schorndorf GmbH und zu 25,1 % im Eigentum der Netze BW GmbH, einem Tochterunternehmen der EnBW Energie Baden-Württemberg AG ist. Komplementärin der Gesellschaft ist die Gasnetzverwaltungsgesellschaft Schorndorf GmbH, deren Anteile die Stadtwerke Schorndorf GmbH zu 74,9 % und die Netze BW GmbH zu 25,1 % hält.

Aufgabe der Gesellschaft ist der Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung sowie die Erweiterung des Gasversorgungsnetzes für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schorndorf und einiger Teilorte.

Die Gesellschaft hält das Eigentum am Gasversorgungsnetz und trägt die Kosten für die Erweiterung und Erneuerung. Das Gasnetz selbst ist an die Netze BW GmbH verpachtet – hierfür wurde ein langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen. Die Unterhaltung und der Betrieb erfolgen durch den Pächter.

Der Pächter erhält die Netznutzungsentgelte und zahlt im Gegenzug an den Verpächter eine monatliche Pacht.

Die Geschäftsführung wird durch die Komplementärin gestellt, sämtliche operativen Aufgaben werden durch Dienstleistungsverträge erfüllt.

Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft entwickelt keine Aktivitäten im Bereich von Forschung und Entwicklung.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG agiert beim Gasmarkt in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld. Die energie- und umweltpolitisch angestrebte Dekarbonisierung der Energieversorgung hat die Rahmenbedingungen für die Erdgasversorgung auch in Schorndorf verändert. Der Rahmen für die Nutzungsdauer des Erdgasnetzes wird durch die nationalen Zielvorgaben zur Erreichung der Treibhausneutralität vorgegeben. Ob über heutige Ziele hinaus eine Perspektive für die Erdgasversorgung bleibt oder sich eine Nutzung der Erdgas-Assets für eine künftige Wasserstoffversorgung anschließt, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die unsicheren Marktaussichten für Erdgas führen bei den Endkunden zu einer rückläufigen Nachfrage nach einer Erdgasversorgung, wodurch die Wachstumsperspektive der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG insgesamt stagniert.

Die klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung erfordern einen umfassenden Umbau der Energieinfrastruktur. Deutschland strebt die Treibhausgasneutralität bis 2045 an, während Baden-Württemberg dieses Ziel bereits 2040 anstrebt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur mit den KANU-Regelungen einen regulatorischen Rahmen geschaffen, um bestehende und neue Investitionen in die Gasinfrastruktur mit den langfristigen Klimazielen in Einklang zu bringen. KANU 2.0 ermöglicht nun, die kalkulatorischen Nutzungsdauern sowohl für Bestandsanlagen als auch für erforderliche Neuinvestitionen zu verkürzen. Dadurch wird eine Vollabschreibung von Gasnetzen und damit die Refinanzierung vor 2045 möglich.

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft erzielt ihre Gesamtleistung im Wesentlichen aus dem Pachtentgelt, das sie vom Pächter des Gasnetzes, der Netze BW GmbH, erhält.

Damit ist das Ergebnis der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG überwiegend von der Höhe der Abschreibungen und der Finanzierungskosten abhängig.

Unter Berücksichtigung des gesamtpolitischen Ziels der angestrebten Klimaneutralität ist die Nutzungsdauer des bisherigen Gasnetzes endlich. Die Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG muss daher die Refinanzierung bis zu diesem Zeitpunkt umsetzen. Hierzu wurde ab dem 01.01.2025 die kalkulatorische Nutzungsdauer der Gasnetzanlagen bis 16 bar in Anwendung der Regelungen nach KANU 2.0 auf das Enddatum 31.12.2039 verkürzt. Das entspricht dem Klimaneutralitätsziel des Landes Baden-Württemberg. Dadurch erhöht sich die zu berechnende jährliche Netzpacht. Ziel ist die bestmögliche Refinanzierung der Netzanlagen bis Ende des Jahres 2039 unter den gegebenen regulatorischen Vorgaben.

Insgesamt wurden im Jahr 2025 rd. 678 TEUR (Vj. 695 TEUR) in die Erneuerung und erforderliche Erweiterung des Gasversorgungsnetzes in Schorndorf investiert. Laut Nachtragswirtschaftsplan 2025 waren Investitionen in Höhe von 823 TEUR vorgesehen. Im Jahr 2025 wurden maßgeblich notwendige Erneuerungen und punktuelle Netzverdichtungen durchgeführt.

Das Investitionsbudget 2025 wurde insgesamt eingehalten und lag bei rund 146 TEUR unter dem Planwert. Das größte Investitionsprojekt stellte die Stuttgarter Straße mit 292 TEUR (-88 TEUR geg. Plan) dar. Es handelt sich hier um den ersten Bauabschnitt. Die weiteren Bauabschnitte werden in den Folgejahren 2026 und 2027 ausgeführt.

Ertragslage

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG sind über den Pachtvertrag festgelegt. Sie erhält für die Verpachtung des Netzes aus dem Pachtentgelt ihre Aufwendungen für Kapitaldienst und kaufmännische Betriebsführung mit den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erstattet.

Die Gesamtleistung des Unternehmens lag bei rd. 1.254 TEUR und hat ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 123 TEUR erzielt. Das Geschäftsjahr 2025 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 102 TEUR (Vj. 35 TEUR).

Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2025 wird gesondert mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2025 Beschluss gefasst werden.

Finanzlage

Die Gesellschafter haben insgesamt ca. 3.428 TEUR als Eigenkapital in die Gesellschaft eingelegt.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war zu jeder Zeit gegeben, ein entsprechender Kontokorrentkredit steht dem Unternehmen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr 12.451 TEUR (Vj. 12.268 TEUR).

Als Sachanlagevermögen sind rd. 20.789 TEUR (Vj. 20.112 TEUR) in Netze und Anlagen der Gasversorgung in Schorndorf investiert. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 betrugen die Buchwerte noch 11.897 TEUR (Vj. 12.062 TEUR). Der Anlagenabnutzungsgrad beträgt 42,77 % (Vj. 40,03%).

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen in Höhe von 102 TEUR (Vj. 141 TEUR) gegenüber dem Finanzamt aus Umsatzsteuer enthalten.

Die Eigenkapitalquote des Unternehmens ist leicht gestiegen auf 37,86 % (Vj. 37,3 %).

Der Anlagendeckungsgrad II liegt bei rd. 90,59 % (Vj. rd. 88,41 %). Das langfristige Kapital in Höhe von 10.676 TEUR beinhaltet das Eigenkapital und das langfristige Fremdkapital inklusive der Ertragszuschüsse.

Die Geschäftsführung der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG beurteilt die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als planmäßig.

Die anfallenden Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit termingerecht erfüllt werden.

Mitarbeiter

Das Unternehmen hat keine eigenen Mitarbeiter angestellt.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Aufgrund der überschaubaren Größe des Unternehmens werden neben dem Jahresabschluss und dem Wirtschaftsplan im Rahmen von regelmäßigen Treffen der Geschäftsführung zusammen mit den kaufmännischen Dienstleistern sowie der Netzbetreiberin die jeweils aktuellen Entwicklungen besprochen und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen. Die Geschäftsführung informiert Aufsichtsrat und Gesellschafter zeitnah bei etwaigen nennenswerten Abweichungen der Prognose- und Vorschauwerte vom Wirtschaftsplan.

Die maßgeblichen finanziellen Leistungsindikatoren sind das Investitionsvolumen und die Innenrefinanzierung.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Da die Gasnetzgesellschaft Schorndorf kein eigenes Personal beschäftigt und lediglich Verpachtungstätigkeiten erbringt, scheiden arbeitnehmerspezifische Belange und soziale sowie umweltpolitische Fragestellungen in den nachfolgenden Betrachtungen aus. Wir verweisen auf entsprechende Berichte der Gesellschaftergruppen.

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Chancen- und Risikobericht

Die Ertragskraft der Gesellschaft wird vorwiegend von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Deren Höhe richtet sich nach dem Pachtvertrag mit der Netze BW GmbH und wird jährlich angepasst. Die Anpassung der Nutzungsdauern und damit der Pachthöhe wird sich für die Gesellschaft zunächst positiv auswirken, während die erhöhten Abschreibungen dem entgegenlaufen.

Durch die Festlegung der BNetzA (KANU 2.0) dürfen die kalkulatorischen Nutzungsdauern für regulatorische Zwecke herabgesetzt werden. Dadurch wird die Refinanzierung der Investitionskosten in einem kürzeren Zeitraum ermöglicht. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsanpassung als Chance zur Optimierung der zukünftigen Pachtentgelte nutzen.

Die Kostenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Gasnetze bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Erneuerung sowie, wenn erforderlich, der Netzverdichtung mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Versorgungssicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen der klimapolitischen Zielsetzungen.

Die Durchführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements wird durch die Stadtwerke Schorndorf GmbH abgewickelt. Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

Das Jahr 2025 ist durch die Energiepreisentwicklungen, die dynamischen Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Inflationsrisiken geprägt. Der zu Beginn des Jahres 2026 hinzugekommene Nahostkonflikt erschwert die Einschätzung weiter. Die damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen sind mit ihren Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich zu erfassen und zu bewerten. Rückgänge des Wirtschaftswachstums, Beeinträchtigungen der Produktion, des Beschaffungsmarkts und der Lieferketten können negative Auswirkungen auf die erforderliche Investitionshöhe haben. Darüber hinaus sind die politischen Rahmenbedingungen und Entscheidungen zur Dekarbonisierung der Energieversorgung ständig im Wandel.

Prognosebericht

Für 2026 sind Investitionen in das Gasnetz in Höhe von rund 952 TEUR geplant.

Unter der Annahme planmäßiger Umsatzerlöse rechnet die Gesellschaft im Jahr 2026 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 171 TEUR.

Schorndorf, den 12.06.2026

Dr. Dirk Wernicke
Geschäftsführer

Steffen Bastian
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gasnetzgesellschaft Schorndorf GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse

oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Bilanz des Tätigkeitsabschlusses darstellt, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses darstellt - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis *(IDW QMS 1 (09.2022))* an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und

- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Nürnberg, den 12. Juni 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Qualifizierte Signatur
Jahn
Wirtschaftsprüfer

Qualifizierte Signatur
Sommer
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizensiert für/Licensed to: PKF Fasselt Partnerschaft mbB WPG StBG RAe

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: PKF Fasselt Partnerschaft mbB WPG StBG RAe

Besondere Auftragsbedingungen

P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.